

# 1924-1933:

## Unruhige Weimarer Zeit – Von der Einführung des RJWG bis zum NS

### GESETZLICHER RAHMEN

Das **Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)** als erstes Jugendhilfegesetz: 1922 erlassen, aber – wegen der Wirtschaftskrise – erst 1924 (unvollständig) in Kraft gesetzt.

§ 1: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“.

**Kernaufgaben der Jugendhilfe gemäß RJWG:** Pflegekinderwesen, wirtschaftliche Fürsorge und Amtsvormundschaft unehelicher Kinder

„Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erhob lediglich bestimmte Jugendhilfeleistungen und Organisationsprinzipien reichsweit zum Standard, die sich in den fortschrittlichen Kommunen schon längst durgesetzt hatten.“ (Uhlendorff 2003, S. 430)

**Notverordnung vom 4. November 1932 zur Fürsorgeerziehung (FE)** (Veränderungen §§ 63, 72 73 RJWG) ermöglichte die Entlassung von „Nichterziehbaren“ aus der FE; Verlegte die Entlassung aus der FE von 21 auf 19 Jahre vor; Entlassung auch ohne andere sich anschließende Lösung zulässig (Details vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 153). Die Gesamtzahl der FE-Zöglinge ging daraufhin von 77.846 im März 1932 auf 55.087 im März 1933 zurück (Reduktion um knapp 30%!).

#### Abschnitt II Jugendwohlfahrtsbehörden

##### 1. Jugendamt

##### a. Zuständigkeit

#### § 3

**Aufgaben des Jugendamts sind:**

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 19 bis 31;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindevorstandes, gemäß §§ 32 bis 48;
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige gemäß §§ 49 bis 55;
4. die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 56 bis 76;
5. die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung;

6. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift;
7. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
8. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

#### § 4

Aufgabe des Jugendamts ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt;
3. Wohlfahrt der Säuglinge;
4. Wohlfahrt der Kleinkinder;
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Das Nähere kann durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden.

#### Quellen:

6 Verwaltungsberichte  
Gesetzliche Grundlage:  
RJWG 1922/24  
V 66 21-2, V 66 24-26, V 66 28/29,  
V 66 30/31,  
V 66 31/32, V 66 32/33



Walter Ballhaus: "Die Verzweifelte", 1932

**Jugendhilfe** am Ende der Weimarer Republik ab 1929:

Gemäß Sachße/Tennstedt (1992: „Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus“, S. 150-166):

- Die Krise entzog den sozialreformerischen Gestaltungskonzepten den Boden und gab konservativen Vorstellungen Auftrieb
- Hohe Jugendarbeitslosigkeit (rd. 1,5 Mio unter 25-Jährige waren 1932 arbeitslos) führte zur Zunahme „jugendlicher Wanderer“ und Obdachloser, Zunahme jugendlicher Prostitution, jugendlicher Banden etc.
- Die Jugendämter litten unter rigiden Sparzwängen und konnten kaum passende Programme für die Zielgruppe entwickeln
- Hinzu kamen Missstände im Bereich der Fürsorgeerziehung, auch in sog. Reformanstalten (ab Ende der 20er Jahre)
- Es wurden verstärkt Möglichkeiten der „Bewahrung“ für bestimmte Gruppen mit wenig „Erfolgsaussichten“ diskutiert.

Harvey (1989): Die Weltwirtschaftskrise, die Ende 1929 einsetzte, gefährdete das mit dem RJWG neu formulierte System der Jugendfürsorge, das sehr wenig Zeit hatte, sich zu entwickeln: die Aufgaben der Jugendfürsorge wuchsen massiv, während die zur Verfügung stehenden Mittel radikal gekürzt wurden.

### ORGANISATION

#### Wohlfahrts- und Jugendamt (1924)

##### Abteilung I

###### Amtsvormundschaft

wirtschaftliche Betreuung  
Vermögensverwaltung  
Erziehungs- und  
Gesundheitsfürsorge  
**Gemeindevorstand**  
Benennung von Vormündern,  
Beiständen und Pflegern  
Genehmigung und Beaufsichtigung  
Pflgestellen

###### Unterstützungsabteilung

Fürsorge für Mündel

##### Abteilung II

###### Gefährdetenfürsorge

Fürsorgeerziehung  
Schutzaufsicht  
Jugendgerichtshilfe  
Fürsorge Schulentlassene  
Durchführung Kinderschutz  
Mitwirkung beim  
Bettelwesen  
Jugendliche Wanderer  
Krüppelfürsorge  
Anzeigepflicht

##### Abteilung III

**Kindererholungsfürsorge**  
medizinische Erholungsbedarfe

##### Einrichtungen JA

Mütter- und Säuglingsheim  
Säuglingsmilchanstalt  
Volkskindergarten  
Beratungs- und Fürsorgestellen

- 1925: Unterstützungsabteilung (= materielle Hilfen für minderjährige Mündel) wird Teil des Jugendamtes; Hilfen materieller und rechtlicher Art aus ‚einer Hand‘
- Die Stadt Wiesbaden wächst durch Eingemeindungen in den Jahren 1926 und 1928 (1925: 169.000 E., 1930er Jahre: 192.000 E.);
- Biebricher Jugendamt endet 1930
- Ab 1929 starke Einschränkungen der finanziellen Mittel des Amtes mit massiven Auswirkungen auf die Leistungen: *„In Anbetracht der gespannten Finanzlage der Stadt erfolgten mancherlei Einschränkungen und Sparmaßnahmen, z.B. die Herabsetzung der Pflegegelder für die Unterbringung von Kindern in Anstalten Heimen und Familien, der Abbau der freiwilligen Erziehungshilfe, die Abgabe von Vormundschaften und Pflgeschäften an Einzelvormünder und eine wesentliche Einschränkung der Kinderspeisung. Besonderes Augenmerk wurde auf schärfste Heranziehung der Unterhaltspflichtigen gelegt, wodurch nicht unerhebliche Unterstützungsmittel erspart werden konnten...“* (V 66 1930/31, S. 72/73)

# 1924-1933:

## Unruhige Weimarer Zeit – Von der Einführung des RJWG bis zum NS

### AUFGABEN & SELBSTVERSTÄNDNISSE

Das Wiesbadener Jugendamt der ersten Jahre sieht seine Aufgaben (theoretisch) – ganz im Sinne des neuen RJWG – als sehr weitgefasst an („Das Jugendamt hat solche Aufgaben zu erfüllen, die sich auf die **Erziehung** der Kinder zur seelischen, leiblichen und gesellschaftlichen Ertüchtigung beziehen.“ (V 66 1924-26, S. 100)). In diesem umfassenden Sinne dürfte es - auch in den wirtschaftlich günstigeren Jahren (1924-1929) - aber wohl kaum gewirkt haben. Zu prekär waren auch da die Bedingungen. Die „Gefährdetenfürsorge“ und „die „Kindererholungsfürsorge“ prägen – neben der **rechtlichen Vertretung** v.a. von Kindern aus unehelichen Verhältnissen das Leistungsbild und -spektrum des Jugendamtes. **Individuelle und gruppenbezogene kompensatorische Angebote** dominieren entsprechend.

Kinder werden in großer Zahl aufgrund von medizinischen Diagnosen (Schwerpunkt: Unterernährung) in Erholungsheime verschickt.

“Die Schul- und Fachärzte der Kinderberatungs- und Fürsorgestelle des Jugendamtes bestimmen im Verlaufe des Jahres eine Anzahl Kinder, für die Heil- und Erholungsurlaub notwendig sind. Die Auswahl der Kinder findet ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten statt. Die Kosten werden bei Kindern von Unterstützungsempfängern durch das Amt, bei den übrigen durch Beiträge der Eltern, der Angestelltenversicherung [...; hier Nennung anderer Kostenträger] übernommen. Der Erfolg der Kuren ist durchweg als gut zu bezeichnen.“ (V 66, 1924-26, S. 100/101)

Im Bereich der Fürsorge für „Gefährdete“ versteht sich das noch junge Jugendamt jedoch auch in einem modern erscheinenden Sinne als „**Beratungs- und Anlaufstelle**“ für Eltern, Jugendliche und „Schutzhelfer“ (vgl. V 66 1928, S. 92).

### BILDER VON KINDHEIT, JUGEND UND FAMILIE

Vor Ende der 1920er Jahre erscheinen in den sehr nüchtern gehaltenen Verwaltungsberichten keine verwertbaren Bilder von Jugend oder Familie auf.

Mit der dramatischen Wirtschaftskrise ab 1929 und den auch im Jugendamt deutlich werdenden Folgen – u.a. höhere bzw. schwerwiegendere Jugendkriminalität – wird von Seiten des Jugendamtes die Überforderung der Eltern, v.a. mit Blick auf männliche jugendliche Schulabgänger thematisiert (V 66 1929/30, S. 95). Bei Mädchen werden eher die „sexuellen Entgleisungen“ als Problem benannt.

Dennoch bleibt insg. das Jugend- und Familienbild des damaligen Jugendamtes in unseren Quellen sehr vage.

#### Kindheit und Jugend:

- Thematisierung von Jugendkriminalität mit Blick auf männliche jugendliche Schulabgänger (vgl. V 66 1929/30, S. 95)
- Bei Mädchen werden eher die „sexuellen Entgleisungen“ als Problem benannt

#### Familie:

- Eltern als vom Jugendamt zu Unterstützende aufgrund der Überforderung mit ihren Kindern, vor allem in Bezug auf die herausgestellte Kriminalität von männlichen jugendlichen Schulabgängern

Städt. Wohlfahrtsamt

Bezirk H.

Aktenzeichen.

1. Allgemeine Fürsorge
2. Kleinrentner- " W
3. Sozialrentner- "
4. Erwerbslosen- "
5. Jugendamt

**Bericht**  
über die Familien-, Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse  
des

[redacted] Familienname Ammin Vorname Luise Stand Lehrerin Wohnung No. 16

Kauf mündlicher Mitteilung des Amtes  
geprüft ist die Anglegenheit der Unterbrechung  
des Ammin Dohler auf Befehl des Amtes des  
Louis Dohler auf 2 Wochen fängnisstrafe der wegen  
im Prozess der Louis Dohler gegen ihn  
Abstrakt zu Kunde kommen soll. Bitte auf weitere

Auszug aus einer Wiesbadener Jugendamtsakte von 1925

# 1933-1945:

## Jugendamt und Jugendhilfe in Wiesbaden im NS-Staat

### GESETZLICHER RAHMEN

#### 4.11.1932: Notverordnung zur Fürsorgeerziehung:

Ermöglichung der Entlassung von „Nichterziehbaren“ aus der Fürsorgeerziehung;  
Verlegung der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung von 21 auf 19 Jahre

#### 7.4.1933: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Entfernung von Jüdinnen und Juden und politisch Unerwünschten aus dem öffentlichen Dienst

#### 14. Juli 1933: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: „Wer erbkrank ist, kann unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden...“

ab 1933: Volkswohlfahrt (NSV\*) als Hilfsorganisation der NSDAP für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge zuständig;

#### 3.7.1934: Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens: Mütter- und Säuglingsberatung geht über auf Gesundheitsämter

1.12.1936: „Gesetz über die Hitlerjugend“ (HJ): HJ\*\* erhält faktisch das Monopol über die Jugendpflege; eigenständige Jugendpflege der Jugendämter wird obsolet;

1.2.1939: Änderung §§ 9 und 14 RJWG: Anstelle der kollegialen Leitung des Jugendamtes gilt nun auch hier das ‚Führerprinzip‘, = Leitung durch den Bürgermeister; es gibt nur noch einen Beirat mit beratender Funktion

25.8.1943: Erziehungsfürsorge-Erlass des Reichsministeriums des Innern: Erziehungsfürsorge für sog. ‚erbgesunde und wertvolle Jugend‘ in Verantwortung der Volkswohlfahrt (NSV) in 130 Jugendheimstätten mit ca. 8.000 Plätzen; die ‚normale‘ Fürsorgeerziehung für die als ‚noch erziehbar‘ eingeschätzten Kinder und Jugendlichen; Jugendschutzlager für als „erbminderwertige“ und „unerziehbar“ bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

Quellen:

5 Verwaltungsberichte:  
V 66 32/33, V 66 34/35, V 66 37/38,  
V 66 38-47  
WI 2 Nr. 4845  
plus Verfügungen

**Befehlen und gehorchen.**

**Rasse und Volksgemeinschaft.**

**Der Zwang zur Auslese.**

**Aufbau einer festen Führerhierarchie.**

**Erhaltung der deutschen Rasse, erste Aufgabe des Staatsmannes.**

**Die Hitler-Jugend, das kommende Deutschland!**

#### \*Volkswohlfahrt (NSV)

- Hilfsorganisation der NSDAP für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge ab 1933 zuständig;
- Entwicklung zum größten Verband der freien Wohlfahrtspflege
- NSV wird in vielen Jugendämtern oft zum einzigen Ansprechpartner und übernimmt auch deren Aufgaben: Ermittlung und Prüfung von Pflegestellen, z.T. auch Ermittlung von „Erziehungsnotständen“

#### \*\*Hitler-Jugend (HJ)

- bis 1939 (ab 3/1939 „Dienstpflicht“ in der HJ!) waren rd. 2/3 der 10- bis 18-Jährigen (ca. 8 Mio) HJ-Mitglieder.
- zu diesem Zeitpunkt waren praktisch alle anderen Jugendorganisationen ausgeschaltet;
- „totalitäre Zwangsozialisation“ der nachwachsenden Generation im Dienste des Nationalsozialismus.

### ORGANISATION

#### Wohlfahrts- und Jugendamt (1937)

#### Einrichtungen des JA

(wie 1924?)  
(Mütterberatung  
ist auf staat-  
liches Gesund-  
heitsamt  
übergegangen)

#### Abschnitt I

vormundschaftliche Tätigkeit und  
Hilfsbedürftigenfürsorge

- 1.1 Amtsvormundschaft**
- 1.2 Gemeindevaisenrat**
- 1.3 Hilfsbedürftigenfürsorge**
  - a) offene Fürsorge
  - b) geschlossene Fürsorge
  - c) Gesundheitsfürsorge

#### Abschnitt II

Angelegenheiten der öffentlichen  
Erziehungshilfe

- 2.1 Gefährdetenfürsorge**
  - a) Schutzaufsicht
  - b) Fürsorgeerziehung
  - c) vormundschaftliche Fürsorge für Kinder aus zerrütteten und geschiedenen Ehen
  - d) Jugendgerichtshilfe
- 2.2 Pflegekinderschutz**
  - a) Pflegekinder/Pflegestellen
  - b) Kindergärten/Kinderhorte
  - c) städtische Kindergärten
- II.3 Kleinkinderspielplätze**  
(zus. mit anderen Ämtern)

- Die nationalsozialistische „Formung“ des Amtes schreitet schnell voran: „Die Jugendamtsarbeit begann sich i[...] in allen Zweigen nach nationalsozialistischen Zügen zu formen. Zwar erlitt die Struktur des Amtes keine Änderung, weil die gesetzliche Regelung noch aussteht, doch konnte dessen ungeachtet die Arbeitsweise einer sinnbetonten Wandlung unterzogen werden...“ (Verwaltungsbericht V 66 1933/34, S. 84)
- Materiell in der ersten Hälfte der 1930er Jahre weiter beengte Rahmenbedingungen (die sich z.B. in der Kindererholungsfürsorge auswirkt) (aaO)
- Ideologisch-politisch „unliebsame“ Mitarbeitende wurden schon 1933 entfernt: Die Mitgliedschaft in der SPD war Arbeiter\*innen, Angestellten und Beamten des Jugendamtes (wie auch der anderen Ämter) untersagt (vgl. Rundverfügung No. 246 vom 11.8.33)
- Durch Ortsgruppenleiter der NSDAP u.a. gibt es mehr Vormünder und Pfleger = „geeignete Volksgenossen“ für familienrechtliche Ersatzfunktionen: „Dank des guten Einvernehmens zwischen Jugendamt und allen Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden standen genügend Personen zur Übertragung des Ehrenamtes eines Vormundes oder Pflegers zur Verfügung.“ (Verwaltungsbericht V66 1934/35, 99)
- „Verhütung unwerten Lebens“ startet früh mit aktiver Unterstützung des Jugendamtes: „Es wurde begonnen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unfruchtbar zu machenden Mündel dem Kreisarzt zu melden, wie überhaupt die Verhütung unwerten Lebens die Jugendamtsarbeit für die Folge in wachsendem Maße beeinflussen wird.“ (aaO 97)
- Eingehende Rechnungshofprüfung des Deutschen Reiches in 1936/37
- Notmodus im Jugendamt: „Mit Ausbruch des Krieges und in dessen weiteren Verlauf traten innerhalb der Stadtverwaltung außerordentliche Änderungen ein. Ein erheblicher Teil des Personals wurde zum Wehrdienst eingezogen oder anderweitig dienstverpflichtet. [...] mußten eine große Anzahl von Ruhestandsbeamten wieder in Dienst gestellt oder Aushilfskräfte neu eingestellt werden, um die neuen kriegsbedingten Aufgaben erfüllen zu können.“ (Verwaltungsbericht V 66 1938-47, 22)

# 1933-1945:

## Jugendamt und Jugendhilfe in Wiesbaden im NS-Staat

### AUFGABEN & SELBSTVERSTÄNDNISSE

Ins Auge sticht der **Eingriffscharakter** der Hilfen, aber auch **Kontrolle** und **Kompensation**.

Kompensation steht bei den vom Jugendamt selbst beschriebenen Aufgaben sowohl individuelle als auch gruppenbezogen im Vordergrund. „Gesundheitsschädigungen“, die nicht näher definiert werden, sind Voraussetzung und Anlass für gruppenbezogene kompensatorische Angebote (z.B. Kuren und Ferienangebote). Fürsorgeerziehung wird als individuelle kompensatorische Maßnahme v.a. bei „fortgeschrittener Verwahrlosung“ eingeleitet bzw. betrachtet.

Das Jugendamt definiert sich und die Rolle der Fürsorgeerziehung über Fallzahlen bzw. Fälle, wo es Verwahrlosung unbedingt zu beseitigen gilt.

Sowohl der „*strafferen (Schutz-)Zucht*“ als auch der Bekämpfung wirtschaftlichen Not als Ursache von Verwahrlosung durch die Ämter selbst, aber auch verschiedener nationalsozialistischer Institutionen wird eine positive Auswirkung auf die Arbeit des Jugendamtes zugeschrieben: „*Dieser erfreuliche Rückgang in der Kriminalität der Jugendlichen ist neben der strafferen Schutzzucht vor allem der fürsorgerisch und erzieherisch wirkenden Betreuung der Jugendlichen durch die Jugendorganisationen der NSDAP und durch die anderen Parteigliederungen zu verdanken.*“ (V66 1933/34, 83)

Das Jugendamt sieht sich in einer Rolle zwischen **Fürsorge** und **(Sozial-)Erziehung** und dem nationalsozialistischen Familien- und Gesellschaftsbild verpflichtet; es sieht sich als Teil eines Gesamtsystems und Teil des NS-Staatsgebildes, das insgesamt Gesellschaft und Jugend formt:

„*Erziehung im Nationalsozialismus war [...] nicht die Verwirklichung individueller Ansprüche von Kindern, Jugendlichen und Familien, sondern [...] Ausdruck ihrer Gemeinschaftsverpflichtung, ihrer Unterordnung unter die Ziele der Volksgemeinschaft*“ (Sachße/Tennstedt 1992, 155)

### BILDER VON KINDHEIT, JUGEND UND FAMILIE

§ 1 der Verordnung über die Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten von 1939:

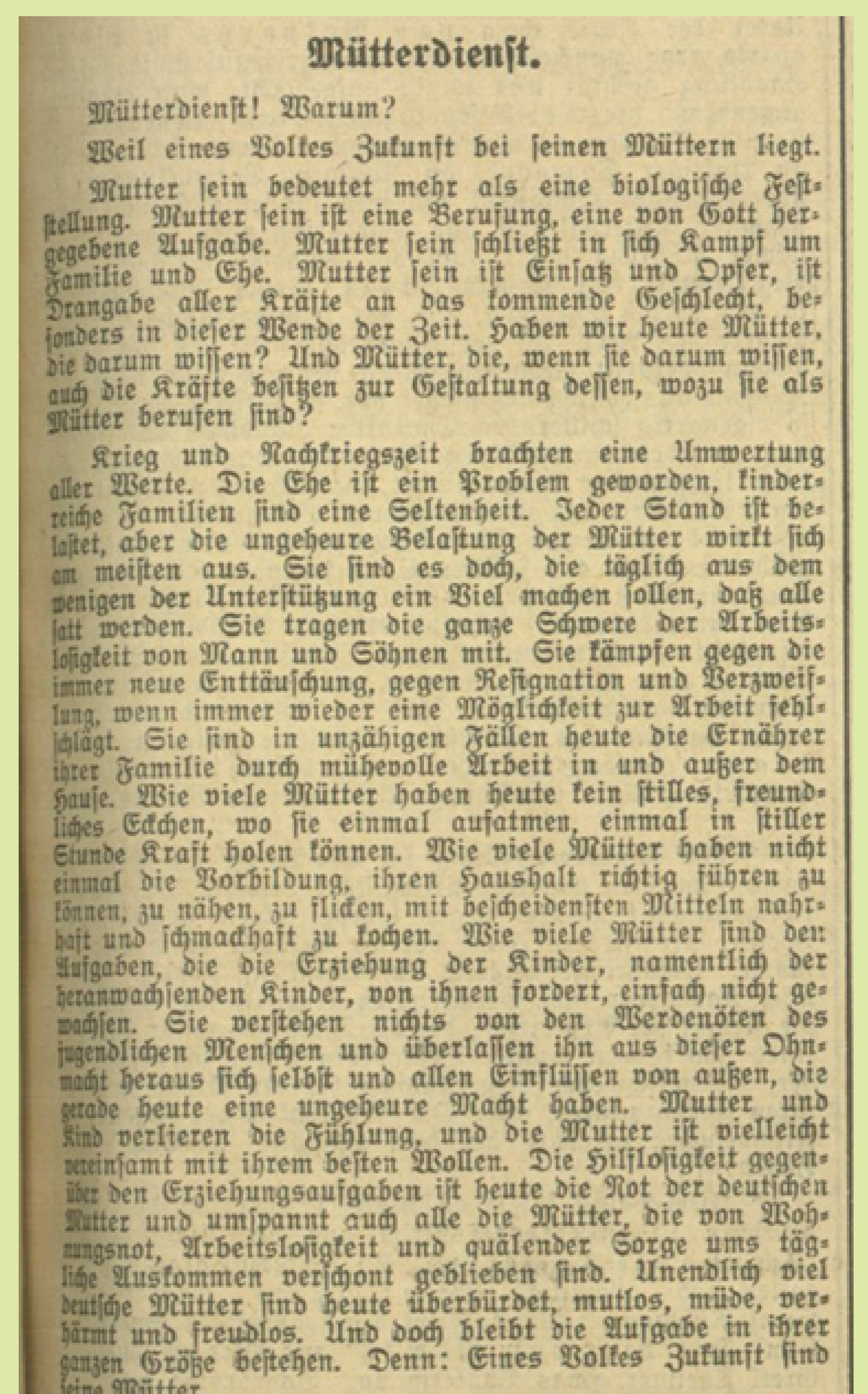
**“Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung zur ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewusst in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll sich in diesem Sinne zu einem verantwortungsvollen Glied der deutschen Volksgemeinschaft erziehen werden.”**

#### Kindheit und Jugend

- Kinder und Jugendliche erscheinen als **Erziehungsbedürftige** bzw. **der Formung bedürftige Wesen**
- Kindheit und Jugend als Mittel zum Zweck, um politische Ziele umsetzen
- Selektion durch Unterteilung in „Würdige“ und „Unwürdige“ und damit die Idee der Selektion bis zur Vernichtung

#### Familie

- Die Rolle der Familie, vor allem der Mütter, ist ebenfalls an den obigen Zielen ausgerichtet



# 1945 bis 1960:

## Befreiung, Zerstörung und Wiederaufbau – die neue Republik

### GESETZLICHER RAHMEN

Das deutsche Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, kurz RJWG oder Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922/24 galt weiter.

#### 1953 Reform des RJWG:

#### Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Vom 28. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „durch das Reichsverwaltungsgericht“ ersetzt durch die Worte „durch das Bundesverwaltungsgericht“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8

Die öffentliche Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

Die oberste Landesbehörde kann die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch benachbarte Stadt- und Landkreise sowie eines Jugendamtes durch kreisangehörige Gemeindeverbände oder Gemeinden zulassen. Im Bedarfsfalle können in einer Gemeinde mehrere Jugendämter errichtet werden.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9

Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes werden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften geregelt.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

4. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis c eingefügt:

#### § 9a

Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen an gehören

- a) Mitglieder der Vertretungskörperschaft und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind;
- b) Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf  $\frac{2}{3}$  der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses;
- c) der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter;
- d) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes;
- e) ein Arzt des Gesundheitsamtes;
- f) Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde;



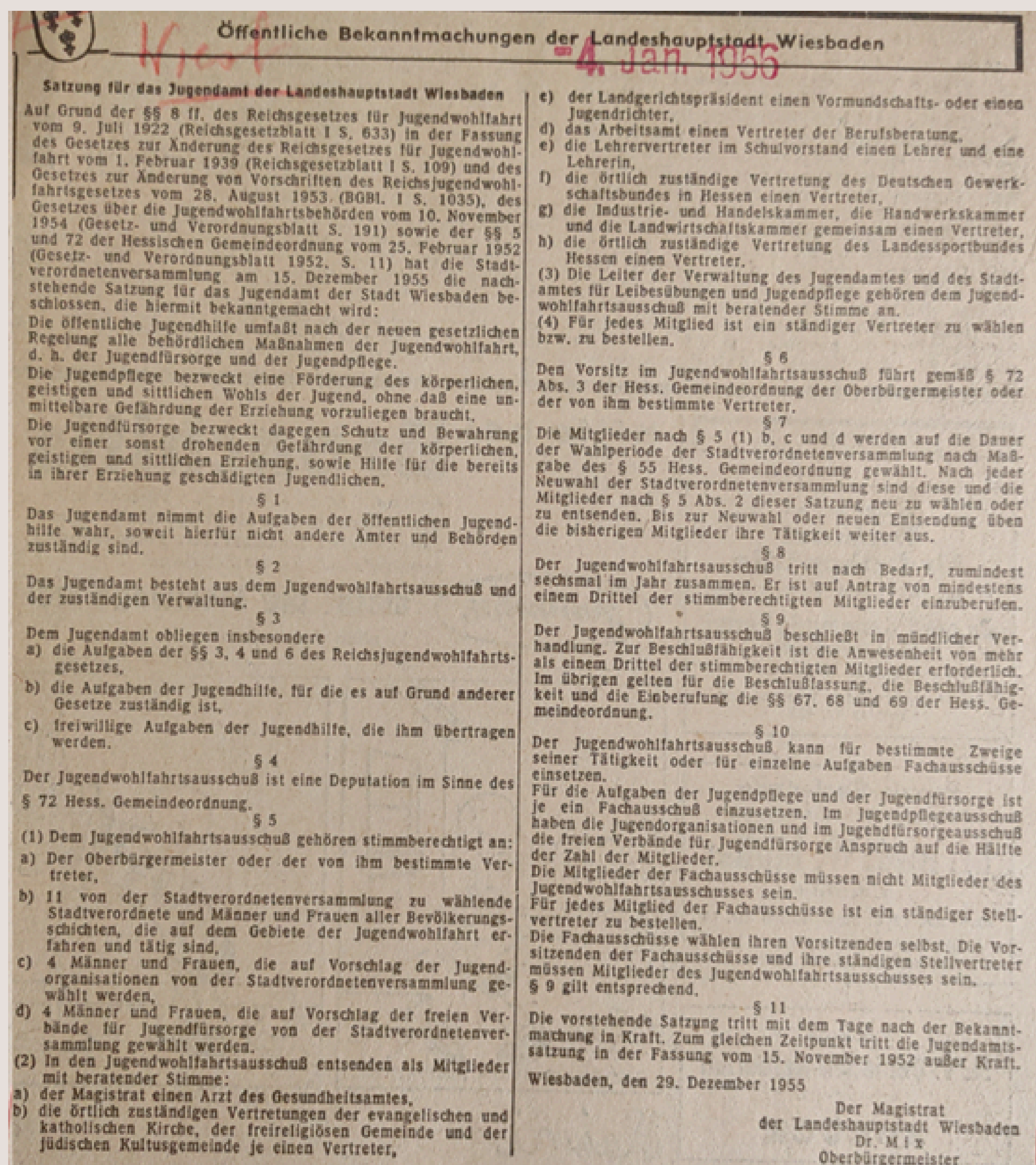
Quelle: www.wiesbaden.de

- Quellen:  
 9 Verwaltungsberichte +  
 3 Dokumente JHA  
 Gesetzliche Grundlage:  
 RJWG 1953  
 V 66 38-47  
 V 66 49  
 V 66 50/51  
 V 66 51-53  
 V 66 54/55  
 V 66 55  
 V 66 56  
 V 66 57-58  
 V 66 59/60

Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des RJWG 1953

## ORGANISATION

### Fürsorge- und Jugendamt 1946



#### Pflegekinderwesen

Unterbringung  
Adoption

#### Mitwirkung im Vormundschaftswesen

Amtsvormundschaft  
Gewinnung von Vormündern u.a.

#### Gefährdetenfürsorge / öffentliche Erziehungshilfe

Inkl. Jugendgerichtshilfe

#### Einrichtungen des JA

Säuglings- und Kinderheim (Kapellenweg)  
 Volkskindergarten (Gustav-Adolf-Str.)  
 u.a.

Satzung Jugendamt Bekanntmachung Wiesbadener Kurier vom 4.1.1956

# 1945 bis 1960:

## Befreiung, Zerstörung und Wiederaufbau – die neue Republik

### AUFGABEN & SELBSTVERSTÄNDNISSE

„Kinderschutz“, „Kompensatorische Gruppenangebote“ und „Sicherstellung von Qualitätsstandards“ stehen im Vordergrund.

Kinderschutz bedeutet zunächst auch die Sicherstellung der Basisversorgung für viele Kinder: In der Nachkriegszeit hat die Schulkinderspeisung große Bedeutung. Laut Verwaltungsbericht (V66 1938-47, S. 71) wurden 9.000 Kinder und Jugendliche, oder etwa 18 % der Schüler\*innen, über die spendenfinanzierte Volksküche Bosenplatz mit einem warmen Essen versorgt.

Sicherstellung der Qualitätsstandards:

In den Verwaltungsberichten wird häufiger der Mangel an geeigneten Pflegestellen und Vormündern thematisiert. („Auch ließ die Qualität der angebotenen Pflegestellen darauf schließen, daß in Wiesbaden und der näheren Umgebung neue Pflegestellen nur noch in ganz beschränktem Umfeld zu finden sind.“ V66 1950-51, S. 67).

Aufgrund der in den ‚Strukturellen Rahmenbedingungen‘ genannten Ruhestandsbeamten, lässt sich ableiten, dass das Jugendamt nicht genügend Personal zur Verfügung hatte, so dass es zum Einsatz der sog. „Ruhestandsbeamten“ kam. (V66 1953, S. 61)

### BILDER VON KINDHEIT, JUGEND UND FAMILIE

#### uneindeutiges Jugendbild

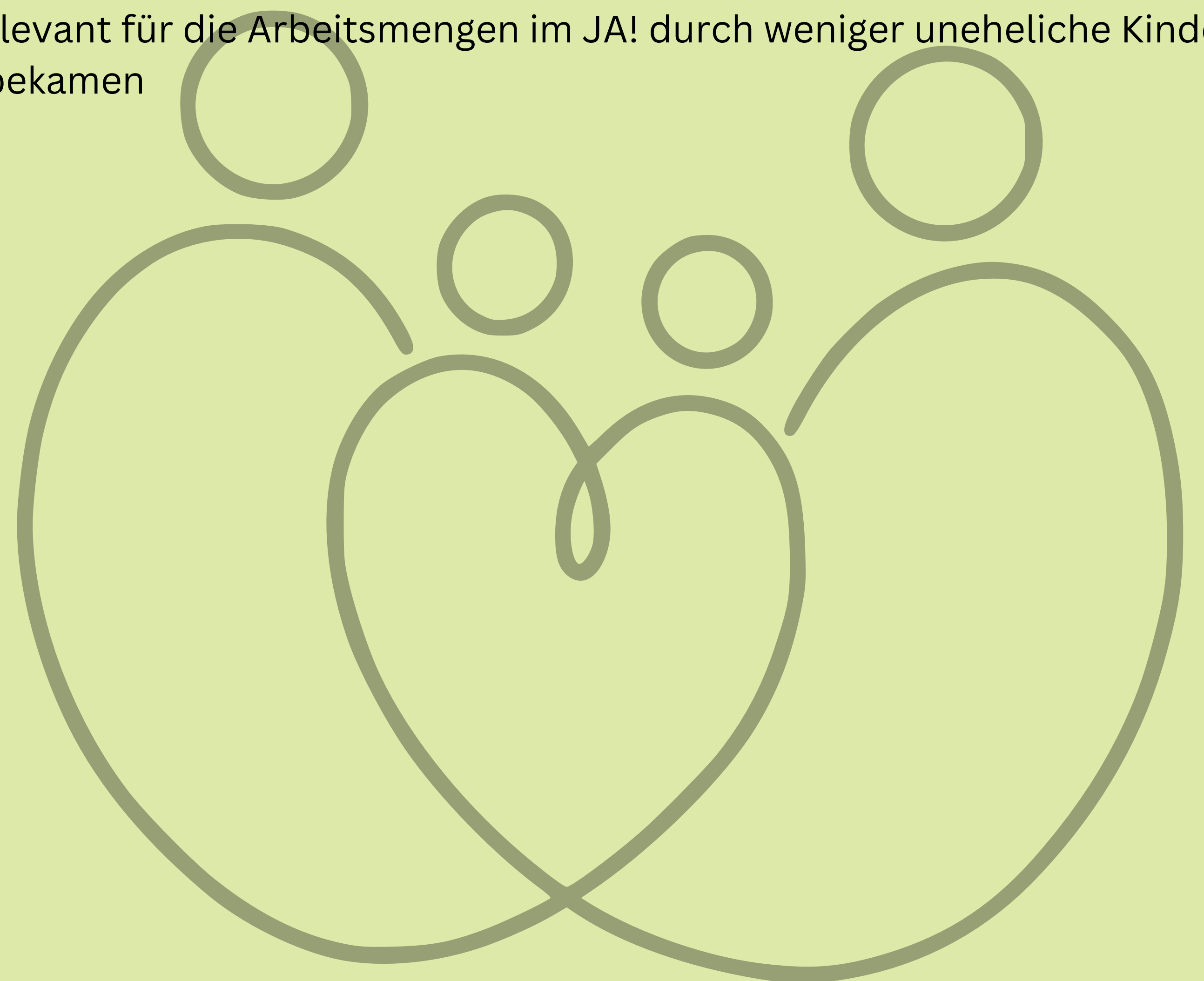
Auf der einen Seite werden Jugendliche als reif erachtet, auf der anderen Seite als nicht erwachsen genug betrachtet:

- „(...) gutachtliche Äußerung des Jugendamtes bei der Gewährung des Führerscheines an Jugendliche unter 18 Jahren an Umfang zugenommen.“ (V66 1953, S. 50)
- Aufnahme der Heranwachsenden zwischen 18 und 21 in das Jugendstrafrecht wurde der „psychologischen Situation“ des „noch nicht erwachsenen“ Rechtsbrechers Rechnung getragen (vgl. V66 1953, S. 59)
- Objekt statt Subjekt: Die hierarchische Darstellung der „Halteerlaubnis“ stellt die Pflegeeltern anstelle des Kindes in den Vordergrund (vgl. 1950/51, S. 67)

„Halteerlaubnis“: Die Halteerlaubnis für Pflegekinder bezog sich auf die Erlaubnis, ein Kind in Vollzeitpflege aufzunehmen und zu betreuen, auch wenn es nur vorübergehend war. Pflegeeltern benötigen diese Erlaubnis, die vom Jugendamt ausgestellt wird, um sicherzustellen, dass die Pflegefamilie geeignet ist, das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Diese Erlaubnis stellt sicher, dass die Pflegeeltern eine entsprechende Überprüfung und Schulung durchlaufen haben und dass das häusliche Umfeld für die Aufnahme eines Pflegekindes geeignet ist (vgl. Familienportal & BMFSFJ).

#### Familienbild:

- ideales „traditionelles“ Familienbild: Vater und Mutter sind verheiratet; Kinder sind in der Ehe entstanden
- das Sinken der Zahl der unehelichen Kinder wird als positiv erachtet; dies ist auch relevant für die Arbeitsmengen im JA! durch weniger uneheliche Kinder werden weniger Amtsvormünder benötigt, da diese ja automatisch einen Vormund bekamen



# 1960er-1970er

## Revolte und Umbruch und Auswirkungen auf die Jugendhilfe Vom "Verwaltungsamt" zum "Erziehungsamt"?

### GESETZLICHER RAHMEN

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus den 1920ern wurde im Jahr 1961 durch das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) abgelöst und galt bis 1990.

**§1 JWG (1):** "Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit."

Quellen:

- 2 Verwaltungsberichte, 1 Jugendbericht
- (1) 1968-71 (Stadtarchiv der LHW: V66)
- (2) 1972-74 (Stadtarchiv der LHW: V66)
- (3) Jugendbericht 1976 (51)



Das neue Verwaltungsgebäude am Kurt-Schumacher-Ring, in dem die gesamte Sozialverwaltung zweckgerecht untergebracht ist

### ORGANISATION

1960: eigenständiges Jugendamt im  
Dezernat Sozialverwaltung und Jugendpflege

#### Jugendwohlfahrtsausschuss

20 stimmberechtigten  
Mitglieder

4 Fachausschüsse:  
Jugendfürsorge  
Jugendpflege  
Jugendschutz  
Kinderspielplätze

#### Einrichtungen des JA

Säuglings- und Kinderheim  
Kitas und Horte  
Jugendfreizeitheim "Haus  
Wiesbaden" (Schwarzwald)  
Kinderspielplätze (29)

#### Jugendfürsorge

Amtsvormundschaft  
Gemeindewaisenrat  
Pflegekinderschutz  
Kindesannahmevermittlung  
Erziehungshilfe  
Jugendgerichtshilfe

#### Jugendpflege

Freizeiten  
Familienerholung  
Berlinhilfe und -begegnungen  
kulturelle Veranstaltungen  
internationale Begegnungen

1972/74: Jugendamt als Teil des Dez. VII zusammen mit  
Sozialamt, Gesundheitsamt und Wohnungsamt

#### Abteilung Vormundschaften

Amtsvormundschaften  
Amtspflegschaften  
Beistandschaften

#### Abteilung Sozialdienst

Familien- und Jugendfürsorge  
Pflegekinderwesen Pflegeelternengewinnung  
Adoptionsvermittlung  
Jugendgerichtshilfe  
Unterbringung obdachlose Fam.  
(+ Leistungen für Ältere)

#### Abteilung Jugendpflege

Kinder- und Jugendfreizeiten  
Familienfreizeiten  
Bildungsfahrten  
Internationale Begegnungen  
Jugendschutz  
"Rolli"  
offene Jugendarbeit in Jugendhäusern



Verwaltung inkl. KiTas

#### Einrichtungen des JA

Drogenberatungsstelle  
Beratungsstelle für Eltern,  
Kinder und Jugendliche  
(Kurt-Schumacher-Ring)

Organisatorische Veränderungen u.a.:

- 1970 Eröffnung neue Beratungsstelle für „Rauschmittelfragen“
- 1971 Bildung Sozialdienst im JA (Aufgaben s. Organigramm 2)

- 1971 Eröffnung neues Kinderheim Tränkweg
- 1972 städtisches Jugendzentrum PUB eröffnet sowie auch „Jugendheime“ Klarenthal und Schelmengraben

# 1960er-1970er

## Revolte und Umbruch und Auswirkungen auf die Jugendhilfe Vom "Verwaltungsamt" zum "Erziehungsamt"?!

### AUFGABEN & SELBSTVERSTÄNDNISSE

#### bis Ende der 1960er:

Die Basis-Versorgung der Familien – v.a. mit Wohnraum, aber auch mit Infrastruktur wie Spielplätzen u.ä. – spielt eine wesentliche Rolle.

Es werden gleichzeitig vielfältige präventive (Gruppen-)Angebote organisiert oder finanziert, die einer Vielzahl von Kindern, Jugendlichen, aber auch Eltern aus sozial schwachen Familien zugutekommen.

Auch Jugendschutz spielt als Aufgabe und im Selbstverständnis im Übergang 60er/70er eine große Rolle.

Eher verwalterische Struktur bzw. Selbstverständnis?! so zumindest die nachträgliche These des Jugendberichtes 1976!

Ende der 1960er wird als Leitmotiv der Anspruch „präventiver Sozialpolitik“ formuliert (vgl. VB 1968-71, S. 103).

#### 1970er Jahre:

Im teilweise sehr umstrittenen „**Jugendbericht 1976**“ wird der Fokus schließlich in Richtung Gesellschaft und (prekäre) Lebensbedingungen in den Stadtteilen erweitert und ein **sozialräumlich-planerisches kritisches Selbstverständnis** entwickelt.

Der Begriff "Jugendamt" wird dabei problematisiert, da im Fokus der Arbeit des Amtes nicht nur das einzelne Kind bzw. der/die einzelne Jugendliche stehen sollte, sondern die ganze Familie und auch das soziale Umfeld (Stadtteil, Gemeinwesen).

„Als Bestandteil des einstigen Jugend- und Fürsorgeamtes übernahm das heutige Jugendamt die Fürsorge, also im wesentlichen die materielle Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Heim- und Familienpflege waren die vorrangigen Aufgaben, die im Rahmen der Einzelfallhilfe angegangen wurden. Da die Familie als die entscheidende Erziehungsinstanz begriffen wurde, war es die wichtigste Aufgabe des Jugendamtes, bei Ausfall der Familie für Ersatzerziehung zu sorgen. Soziale Situation und Lebensperspektive wurden nicht erfaßt und konnten daher ins Handeln des Jugendamtes nicht eingehen.“ (Analyse zur Zeit vor den 1970ern im Jugendbericht 1976, S.8)

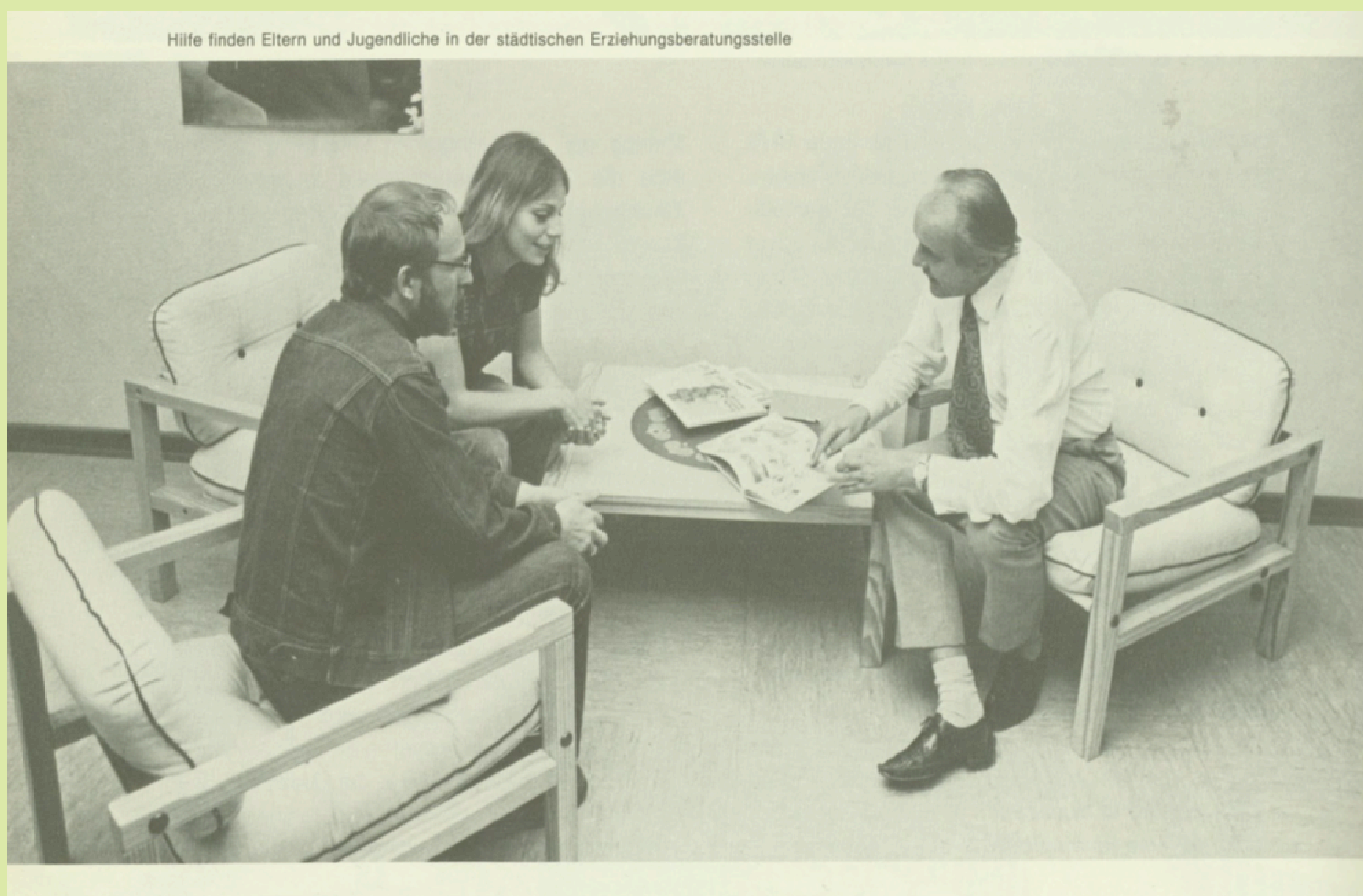
Auch die Neuausrichtung im Bereich politischer Jugendbildung und Jugendarbeit ist hervorzuheben.



### BILDER VON KINDHEIT, JUGEND UND FAMILIE

Hier **1970er Jahre** (Basis: Jugendbericht 1976):

- Negatives **Gesellschaftsbild!** Die kapitalistischen Arbeits- und Lebensbedingungen werden analysiert und problematisiert:  
„Die Kinder werden in die verkümmerte Erfahrungswelt von Kindergärten und Spielplätzen verbannt, Jugendliche in Jugendzentren, Greise in besondere Wohnheime. [...] Erfahrung ist eingeteilt in die von Kindern, von Heranwachsenden, die die Schule besuchen, und von Erwachsenen, die im Produktionsprozeß stehen. Jeder dieser Erfahrungszyklen ist gegen den anderen abgetrennt. In gewissem Sinne negiert die Schulerfahrung jene Erfahrungen, die das Kind in der Familie gemacht hat, und löst sie aus ihrer Verankerung.“ (Jugendbericht 1976, S.19)
- Entsprechend negativ werden auch die **Sozialisationsbedingungen der Kinder und Jugendlichen** gesehen:  
„Die ständige Vermehrung der pädagogischen Maßnahmen hilft den Kindern (und Jugendlichen) nicht nur nicht, sie erzeugt einen Zustand besonderer Anfälligkeit und Ausgeliefertheit [...]“ (Jugendbericht 1976, S.28)  
„Die heute häufig registrierte, spontane Gewaltkriminalität besonders von Jugendlichen ist kaum anders als durch Gleichgültigkeit zu erklären [...] ist nur begreifbar vor dem Hintergrund fortschreitende Entleerung menschlicher Kommunikation.“ (Jugendbericht 1976, S.30)
- **Familien bzw. Eltern** können unter diesen Bedingungen ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nicht mehr angemessen wahrnehmen:  
„Nicht nur produktive Funktionen wurden aus der Familie ausgelagert, sondern auch die Vermittlung kognitiver Qualifikationen wurde an eine funktional organisierte Institution was delegiert: die Schule [...] abgelöst vom täglichen Lebensvollzug wird Lernen zu schierer Repression.“ (Jugendbericht 1976, S.24)





# 1980er-1990er

## Entwicklung des „modernen“ Jugendamtes vor und nach Einführung des KJHG / SGB VIII

### GESETZLICHER RAHMEN

**01.01.1991: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) / SGB VIII** tritt in der gesamten Bundesrepublik Deutschland in Kraft und löst das JWG nach 30 Jahren ab.

Inhalte des KJHG:

- Umfassende Zuständigkeit beim örtlichen Träger der Jugendhilfe
- Umfassender, rechtlich abgesicherter Leistungskatalog
- Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung als Pflicht Prinzip
- Zweigliedrigkeit (Jugendamt = Verwaltung plus JHA) festgeschrieben •
- Jugendhilfeplanung als Pflichtaufgabe
- Qualitätsentwicklung wird festgeschrieben
- Verstärkung der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit und -sozialarbeit
- Verbesserung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (Familienfreizeit und -Beratung) Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern
- Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige
- der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Jugendhilfe

Quellen: 2 x VB zur Bildung neues Amt (80er)  
Bericht Hilfeplan Jumbo,  
Bericht Beteiligung  
zusätzlich Zeitungsberichte +KJHG

#### Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)

Vom 26. Juni 1990

§ 8

#### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

### ORGANISATION

Amt für Jugend, Soziales und Wohnen 1986 / Amt für Soziale Arbeit 1992

#### Hauptabteilung Jugend

- 5101 Schulsozialarbeit (=SSA plus BGS)
- 5102 Kindertagesstätten
- 5103 Sozialdienst  
(Bezirkssozialarbeit, AV, JGH)
- 5104 Jugendarbeit
- 5105 Erziehungshilfen

#### Hauptabteilung Soziales

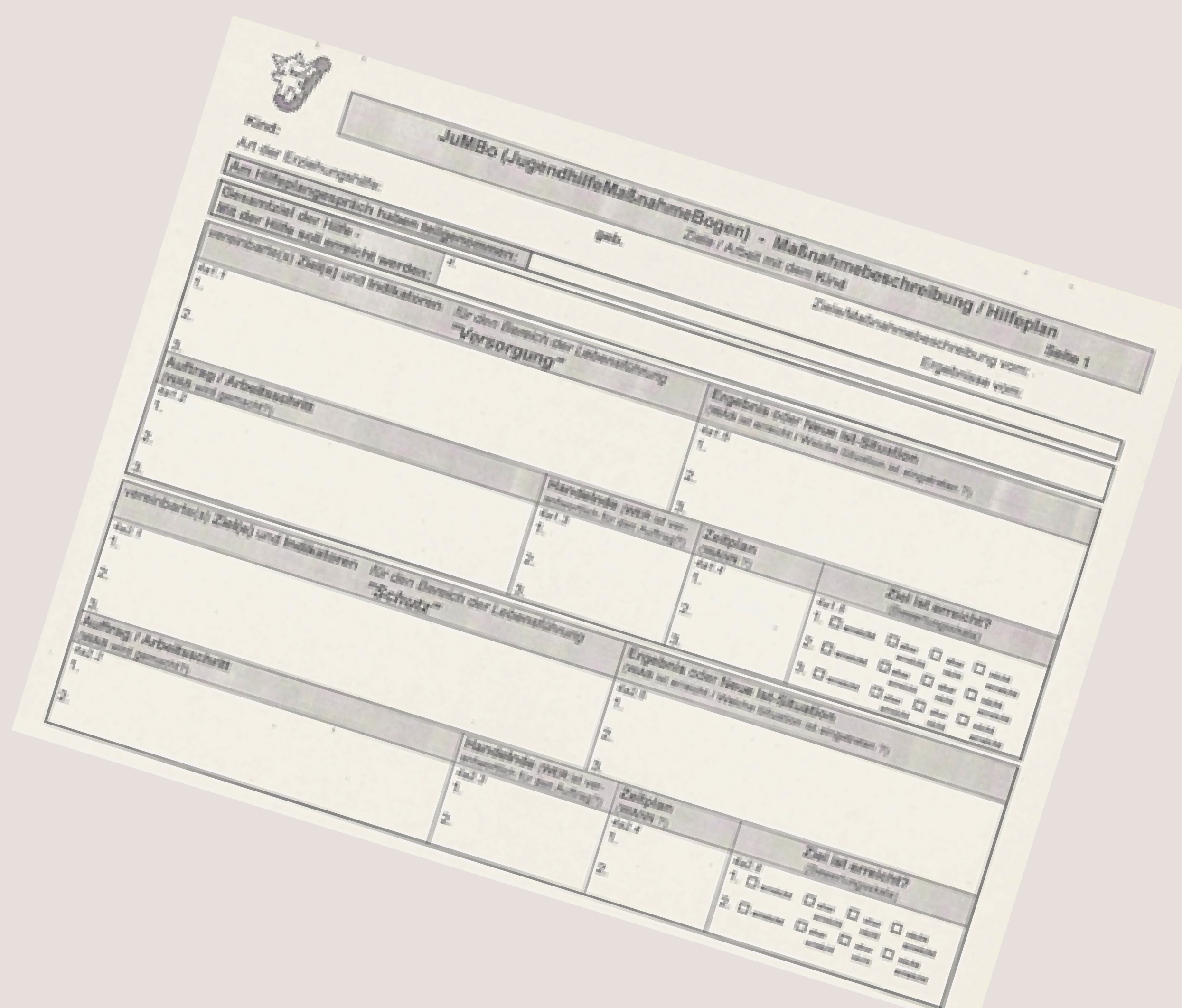
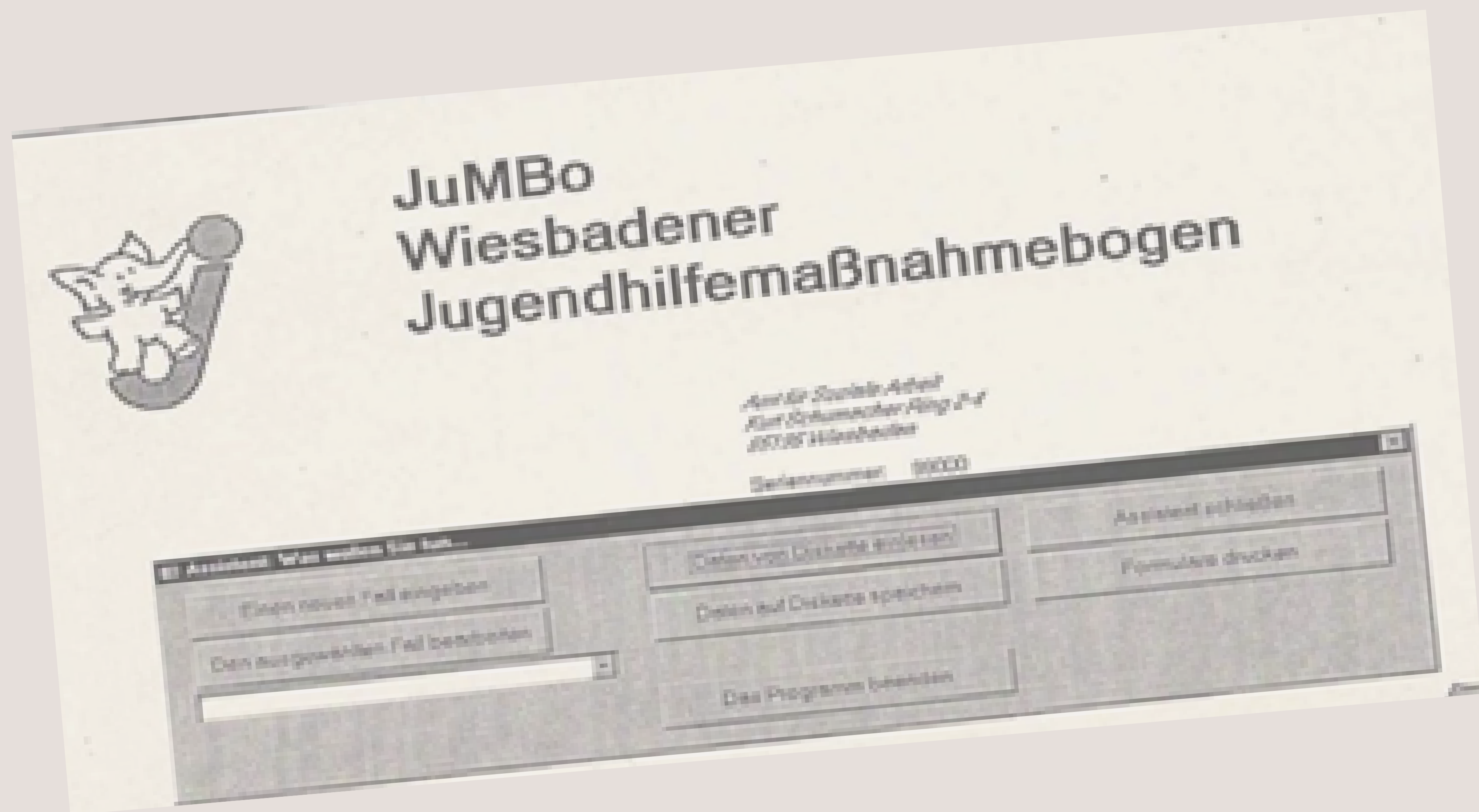
- Sozialhilfe
- Kriegsopferhilfe
- Altenhilfe

#### Hauptabteilung Wohnen

- Wohnungswesen
- Bauförderung und Stadtsanierung

**Institutionelle Organisation: 1992** wird das 1986 geschaffene Amt für Jugend, Soziales und Wohnen (s.o.) **umbenannt in Amt für Soziale Arbeit** (51).

**Prozessorientierte Organisation:** Einführung von "Jumbo" JugendhilfeMaßnahmebögen kann eine detaillierte, Klient:innenorientierte und transparentere Dokumentation und Hilfestellung ermöglichen. Verbesserung von administrativen Aufgabenbereich: „Jumbo - soll mit seinen Begriffen, Sortierungen und Abfragen das vereinbarte Vorgehen unterstützen und die Aufmerksamkeit auf wichtige Aspekte lenken, die für Hilfeplanung eine zentrale Bedeutung haben.“ (Das Hilfeplanverfahren zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung Jumbo 2000: 8)



# 1980er-1990er

## Entwicklung des „modernen“ Jugendamtes vor und nach Einführung des KJHG / SGB VIII

### AUFGABEN & SELBSTVERSTÄNDNISSE



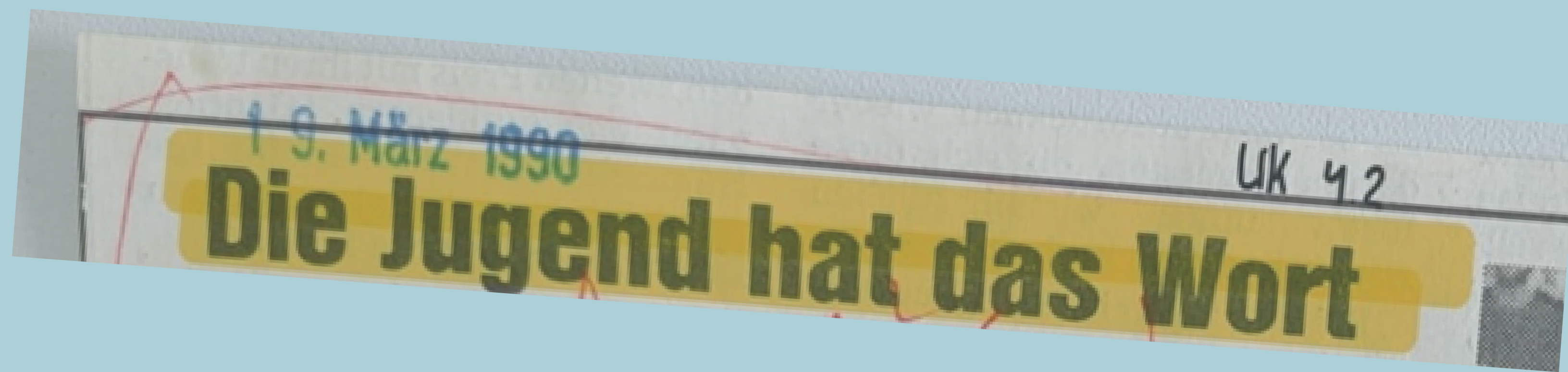
„**Prävention**“, sowohl individuell als auch gruppenbezogen, steht bei den vom Jugendamt selbst beschriebenen Aufgaben im Vordergrund. Durch die breiten und öffentlichkeitswirksamen Programme wie Kinderstadtprojekte, "Mal sehen was geht" - Veranstaltungen, Folklore im Garten, Kinder - Kulturtage, Wiesbadener Puppenspiele, Ferien- und Familienkarte, Wiesbadener Kindersommer ein Image entwickelt, welches weit entfernt ist von dem überkommenen Bild der Eingriffsverwaltung oder gar der strafenden Staatsmacht (vgl. Beteiligung KJHG 1996: 7).

Auch die Projekte 'Jugend in AKK' - 'Teens in Biebrich' und die mobile Jugendarbeit zielen darauf ab, Jugendliche zur Partizipation und Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse einzuladen und zu aktivieren (vgl. Beteiligung KJHG 1996: 3). Dadurch wird vor allem der **Ermöglichungs-** und **Beteiligungscharakter** des Jugendamtes deutlich.

Das Einführen des Jumbo kann als **kompensatorische** Aufgabe am Prozess festgehalten werden, denn der Jumbo soll mit seinen Begriffen, Sortierungen und Abfragen das vereinbarte Vorgehen unterstützen und die Aufmerksamkeit auf wichtige Aspekte lenken, die für Hilfeplanung eine zentrale Bedeutung haben. Unter diesem Blickwinkel ist JuMBo "mehr als ein Formular" (Das Hilfeplanverfahren zur Steuerung von Hilfen zur Erziehung Jumbo 2000: 8).

Dabei kommt auch die **Aufklärungs-**, **Informations-** und **Beratungsfunktion** zur Geltung. Dabei versteht das Jugendamt seine Aufgabe Hilfe und Unterstützung zu leisten, also aufmerksam gegenüber dem oft nicht direkt geäußerten Willen ihrer KlientInnen zu agieren und gemeinsam Ziele zu erarbeiten, die für die Lebenswelt der KlientInnen relevant und machbar sind (vgl. Das Hilfeplanverfahren zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung Jumbo 2000: 15)

Des Weiteren ist eine Aufgabe die **Sicherstellung von Qualitätsstandards**, Ganzheitlichkeit bzw. Systemdenken und besonders **Partizipation** von Kindern, Jugendlichen und Eltern. „Von Anfang an war es unsere Absicht, eine möglichst breite Beteiligung der KollegInnen betroffener Arbeitsbereiche an der Arbeit im Projekt zu erreichen. Das Ergebnisse der Projektarbeit sollten Fachwissen und Kompetenz der KollegInnen einbeziehen und fördern [...]“ (Das Hilfeplanverfahren zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung Jumbo 2000: 4) „Mit dem Projekt Hilfeplanverfahren und dessen Arbeitsergebnissen haben wir im Amt für Soziale Arbeit, Wiesbaden, erfolgreich die Neubestimmung fachlicher Standards in der einzelfallbezogenen Sozialarbeit eingeleitet und angestoßen.“ (Das Hilfeplanverfahren zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung Jumbo 2000: 25).



### BILDER VON KINDHEIT, JUGEND UND FAMILIE

Übergreifen werden Familien, Kinder und Jugendliche als **unterstützungsbedürftig**, zeitgleich aber auch als **kooperationsbereit** und **partizipationsfähig** wahrgenommen.

#### Kindheits- und Jugendbilder

- Kinder und Jugendliche werden als Individuen gesehen die Unterstützung und Hilfestellungen benötigen, um sich positiv zu entwickeln
- Jugendliche werden als engagierte, kreative, kritische und gemeinschaftsorientierte Akteure, die aktiv zur Gestaltung und Verbesserung ihrer Lebensumwelt beitragen, angesehen

„Bei Veranstaltungsreihe "Mal sehen was geht - Jugendszene Wiesbaden" sind seit Juni 1995 weit über 5000 junge Menschen in Wiesbaden aktiviert worden, ihre Wünsche und Bedürfnisse und ihre Gestaltungsfähigkeit zu präsentieren. Jugendliche kommen hier selbst zu Wort. Jugend stellt sich in ihrem breiten Spektrum dar und wirbt dafür, mehr mit ihnen zu sprechen als über sie.“ (Beteiligung KJHG 1996: 3)

#### Familienbilder

- Daran anknüpfend werden Familien als Einheiten gesehen, die Unterstützung benötigen, um ihre Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen.

## Empfehlungen an Praxis, Politik und Wissenschaft im 17. Kinder- und Jugendbericht 2024:

**Gerechtes Aufwachsen ist möglich –  
mit einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe!**

*„Zusätzlich stellt sich angesichts des inzwischen ausgeprägten Fachkräftemangels, der gleichzeitig über die Jahre deutlich gestiegenen politischen sowie gesellschaftlichen Erwartungen an ihre Leistungsqualität und (All-)Zuständigkeit und vor dem Hintergrund nicht grenzenlos zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die **Frage nach einer möglichen Wachstumsgrenze der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer genauen Bedeutung für ein gerechtes Aufwachsen**. Soll die Kinder- und Jugendhilfe auch zukünftig die Funktion erfüllen, zu Vertrauen und gesellschaftlicher Zuversicht beizutragen, darf sie zuallererst ihre eigene Vertrauenswürdigkeit nicht gefährden. Dies geschieht jedoch überall dort, wo die Verlässlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf Seiten ihrer Adressat:innen, Träger und Fachkräfte als fragil erlebt und wo sie in der öffentlichen Wahrnehmung als überfordert und nicht vertrauenswürdig wahrgenommen wird.“*

*“Eine **dringende Reformnotwendigkeit** hin zu einer tatsächlich inklusiv gestalteten Gesetzgebung zur Kinder- und Jugendhilfe besteht in dem **gleichberechtigten Einbezug von jungen Menschen und Familien mit Fluchterfahrungen und/oder mit Behinderungen**.“*

(17. Kinder- und Jugendbericht, 2024, S.500)

*„Sowohl subjektive Rechtsansprüche junger Menschen und Familien als auch objektive Rechtsverpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen daher im Sinne der Gesamtverantwortung, der Gewährleistungsverpflichtung sowie der jugendhilferechtlichen Garantenstellung konsequent von den Kommunen und ihren öffentlichen Trägern sowie freien Trägern umgesetzt werden. **Um dieser Garantenstellung nachkommen zu können, müssen die Kommunen über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen und selbst entsprechende Schwerpunktsetzungen vornehmen**.“*

*„Bei aller Verantwortung für ein gerechtes Aufwachsen von jungen Menschen muss die Kinder- und Jugendhilfe ihre anwaltschaftliche Funktion auch dazu nutzen, **die Verantwortlichkeiten aller anderen Akteur:innen klarer zu benennen und einzufordern – und zwar mehr, als dies bisher geschieht**.“*

(17. Kinder- und Jugendbericht, 2024, S.501)

(Hervorhebungen in fett durch uns)

